Name: Alternative für Deutschland Kurzbezeichnung: AfD

Zusatzbezeichnung:

Anschrift: Schillstraße 9

10785 Berlin

GF Carl-Heinz Schütte

Telefon: (0 30) 26 55 83 70

Telefax: (0 30) 2 65 58 37 99

E-Mail: geschaeftsstelle@alternativefuer.de

INHALT

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 28.06.2013)

Vor

Name: Alternative für Deutschland

Kurzbezeichnung: AfD

Zusatzbezeichnung:

Bundesvorstand:

Sprecher/in: Prof. Dr. Bernd Lucke

Dr. Frauke Petry Dr. Konrad Adam

Stellvertreter/in: Dr. Alexander Gauland

Roland Klaus Patricia Casale

Schatzmeister: Dr. Norbert Stenzel

Beisitzer/innen: Prof. Dr. Irina Smirnova

Beatrix Diefenbach

Wolf-Joachim Schünemann

Landesverbände: Baden-Württemberg:

Sprecher/in: Dr. Elke Fein,

Bernd Kölmel

Stellvertreter: Eberhard Brett

Ronald Geiger Helmut Schneider

Schatzmeister: Dr. Jan B. Rittaler

Beisitzer: Lars P. Berg

Marc Jongen

Bayern:

Vorsitzender: Andre Wächter

Stellvertreter/in: Dr. Brigitte Stöhr

Fritz Schladitz

Schriftführer: Michael Göschel

Stelly. Schriftführer: Tobias Zeiler

Schatzmeister: Jochen Seeghitz

Stellv. Schatzmeisterin: Marie von Kienlin

Berlin:

Sprecher: Günter B.J. Brinker

Stellvertreter: Sari-Christoph Saleh

Dr. Christian A. Schmidt

Schatzmeister: Frank-Christian Hansel

Beisitzer/in: Götz Frömming

Susanne Bergner Moritz Steinkohl

Brandenburg:

Vorsitzender: Roland Scheel

Stellvertreter: Dr. Rainer von Raemdonck

Hubertus Rybak

Schatzmeister: Hans-Stefan Edler

Schriftführer: Franz Wiese

Stellv. Schriftführerin: Dr. Inge Block

Beisitze/in: Thomas Jung

Ebru Neumann Johannes Behrendt Steffen Königer

Bremen:

Sprecher: Christian Schäfer

Michael Manfred Schellong

Stellvertreter: Erich Seifert

Alex Tassis

Schatzmeister: Piet Stefan Leidreiter

Beisitzer: Sven Bimber

Jürgen Hauschild Ulf Nummensen Hadwin Struck

Hamburg:

Sprecher: Prof. Dr. Jörn Kruse

Stellvertreter: Günther Siegert

Kay Gottschalk

Schatzmeister: Erich Marquart

Stellv. Schatzmeisterin: Andrea Oelschläger

Schriftführerin: Heidrun Rautenberg

Stellv. Schriftführer: Dr. Claus Schülke

Hessen:

Sprecher: Eberhard Clamor Freiherr v. dem Bussche

Albrecht Glaser Walter Schäfer

Stellvertreter: Simon Roger

Michael Müller Wolfgang Hübner

Schatzmeister: Michael Zachau

Beisitzer/innen: Dr. Dr. Christiane Gleissner

Daniela Hortelano Heiner Hofsommer Patrick Reimers

Mecklenburg-Vorpommern:

Sprecher: Andreas Kuessner

Leif-Erik Holm

Steffen Wandschneider

Schatzmeister: Dr. Klaus-Peter Last

Beisitzer/innen: Christoph Grimm

Petra Federau Dr. Gunter Jess Dr. Heide Nespital

Niedersachsen:

Vorsitzender: Ulrich Abramowski Stellvertreter/in: Holger Faustmann

Claus Hiller

Martina Tigges-Friedrichs

Schatzmeister: Bodo Suhren

Schriftführer: Michael Recha

Beisitzer/in: Denis Deppe

Dr. Dr. Mathias Dorn Wilhelm von Gottberg

Martina Härting

Nordrhein-Westfalen:

Sprecher: Prof. Dr. Alexander Dilger

Stellvertreter: Martin Renner

Dr. Hermann Behrendt Dr. Jobst Landgrebe

Schatzmeister: Jörg Burger

Beisitzer: Wilhelm Esser

Andreas Keith-Volkmer

Rheinland-Pfalz:

Vorsitzender: Klaus Müller

Stellvertreter/in: Heidrun Jakobs

Wolfgang Kräher

Schatzmeister: Arnulf Bonkat

Stellv. Schatzmeister: Dr. Stefan Vogel

Schriftführer: Waldemar Weindel

Stellv. Schriftführer: Gerhard Mosebach

Beisitzer/in: Oliver Sieh

Aslan Basibüyük

Saarland:

Vorsitzender: Johannes Trampert Stellvertreter: Frank Jungmann

Geschäftsführer: Dr. Martin Dominik Weiler

Schatzmeister: Roland Wark

Schriftführer: Karsten Sturm

Beisitzer/innen: Martina Brenner

Beate Alles Bernhard Kurtz

Sachsen:

Sprecherin: Dr. Frauke Petry

Stellvertreter: Dr. Thomas Hartung

Dr. Ralf George

Schatzmeister: Jens Simmank

Beisitzer: Dr. Hubertus von Below

Marcus Schwertz

Sachsen-Anhalt:

Schriftführerin:

Vorsitzender Michael Heendorf

Stellvertreter: Jörg Bohne

André Habedank Michael Messerle

Karen Langmack

Schatzmeisterin: Birgit Brandin

2......

Stellvertreter: Alfred Karl

Schleswig-Holstein:

Sprecher/in: Jannis Andrae

Ulrike Trebesius

Rainer Bühling Stellvertreter:

Jürgen Joost

Matthias Piskatscheck-Wahl

Schatzmeister: Hans-Joachim von Berkholz

Christoph Elfenkämper Friedrich B. Osthold Beisitzer:

Thüringen:

Sprecher: Matthias Wohlfarth

Arndt Breustedt

Stellvertreter/in: Michael Otto

Carmen Riedel

Olaf Kießling Schatzmeister:

Prof. Michael Kaufmann Beisitzer:

Gerd Strößner

Satzung der Alternative für Deutschland Parteitagsbeschluss vom 14.04.2013

Präambel

In ernster Sorge vor politischen und wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in Deutschland und in der Europäischen Union haben wir die Partei Alternative für Deutschland gegründet. Die europäische Schulden- und Währungskrise hat viele Menschen davon überzeugt, dass die Altparteien zu einer nachhaltigen, transparenten, bürgernahen, rechtsstaatlichen und demokratischen Politik nicht imstande oder nicht willens sind. Wir formulieren Alternativen zu einer angeblich alternativlosen Politik. Dabei bejahen wir uneingeschränkt die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und die im Grundgesetz und in den Römischen Verträgen angelegte friedliche Einigung Europas.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

- (1) Die Partei führt den Namen Alternative für Deutschland.
- (2) Die Kurzbezeichnung der Partei lautet AfD.
- (3) Landesverbände führen den Namen Alternative für Deutschland mit dem Namenszusatz des jeweiligen Bundeslandes.
- (4) Der Sitz der Partei ist Bad Nauheim.
- (5) Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist die Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein.
- (2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Partei und in einer konkurrierenden Partei ist grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen beschließt der Bundesvorstand.
- (3) Personen, die Mitglied einer Organisation sind, welche durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wird oder die Mitglied einer Organisation waren, welche zum Zeitpunkt der Mitgliedschaft durch deutsche Sicherheitsorgane als extremistisch eingestuft wurde, ohne dass diese Einschätzung rechtskräftig von den Gerichten aufgehoben ist, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der Bundesvorstand sich nach Einzelfallprüfung für die Aufnahme entschieden hat.
- (4) Verschweigt ein Mitglied bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer nach Abs. 3 als extremistisch eingestuften Organisation oder leugnet diese, kann der Bundesvorstand die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung aufheben.
- (5) Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Die für die Mitgliederaufnahme zuständigen Stellen sind angewiesen, bei einem Mitgliederanteil ohne deutsche Staatsbürgerschaft von 49% die Aufnahme von Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft bis zum Ausgleich auszusetzen.

§ 3 Förderer

- (1) Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Förderschaft entscheidet das für Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Ein Anspruch auf Begründung und/oder Fortbestand der Förderschaft besteht nicht.
- (2) Förderer zahlen einen Förderbeitrag entsprechend der Beitragsordnung, jedoch in halber Höhe. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm- und Antragsrecht zu Parteitagen zugelassen werden. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung des Schiedsgerichts, können Förderer nicht geltend machen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Partei wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des zuständigen niedrigsten Gebietsverbandes, solange die Satzung des Gebietsverbandes nichts anderes bestimmt. Besteht noch kein zuständiger Landesverband, entscheidet der Bundesvorstand über die Aufnahme. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Die Mitgliedschaft beginnt nach Annahme des Aufnahmeantrages mit der Entrichtung des ersten Mitgliedsbeitrages.
- (2) Der Aufnahmeantrag kann schriftlich oder per elektronischem Formular gestellt werden.
- (3) Im Mitgliedsantrag wird Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben.
- (4) Mitglieder sind dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr Wohnsitz befindet. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Landesvorstandes Mitglied in einem Gebietsverband sein, in dem das Mitglied keinen Wohnsitz hat. Hat ein Mitglied zwei Wohnsitze, so kann es entscheiden, in welchem Gebietsverband es seine Mitgliedschaft wahrnehmen möchte. Bei Wohnsitzwechsel geht die Mitgliedschaft auf den neuen Gebietsverband über. Das Mitglied hat den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
- (5) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen. Jedes Mitglied hat das Recht an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzung teilzunehmen. Ein Mitglied kann nur in den Vorstand eines Gebietsverbandes gewählt werden, dessen Mitglied er ist (passives Wahlrecht).
- (2) Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder in elektronischer Form erfolgen.
- (4) Mitglieder sind dafür verantwortlich, Änderungen ihrer Postanschrift und Änderungen ihrer Email-Adresse der zuständigen Parteigliederung innerhalb von 14 Tagen zu melden. Die Mitglieder müssen sicherstellen, dass elektronische Nachrichten der Partei von ihnen in angemessener Frist zur Kenntnis genommen werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts, Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland bei Ausländern oder durch Ausschluss aus der Partei. Die Austrittserklärung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form. Das Mitglied erhält eine Bestätigung des Austritts in schriftlicher oder elektronischer Form.
- (2) Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft durch Unterlassung der Beitragszahlung

Als Erklärung des Austritts aus der Partei ist zu behandeln, wenn ein Mitglied mit seinen persönlichen Mitgliedsbeiträgen mindestens 6 Monate im Zahlungsverzug ist, innerhalb dieser Zeit schriftlich oder elektronisch gemahnt wurde und anschließend auf eine zweite schriftliche oder elektronische Mahnung trotz Setzung einer Zahlungsfrist von einem Monat und trotz schriftlichem oder elektronischem Hinweis auf die Folgen der Zahlungsverweigerung die rückständigen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt. Die Bundesgeschäftsstelle stellt die Beendigung der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied in schriftlicher oder elektronischer Form mitzuteilen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verwarnungen werden vom Bundesvorstand ausgesprochen. Über andere Ordnungsmaßnahmen, ausgenommen des in Absatz 4 gesondert geregelten Falles, entscheidet das zuständige Schiedsgericht gemäß Schiedsgerichtsordnung, wenn diese Satzung keine andere Regelung enthält.
- (2) Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder die Ordnung der Partei und/oder fügt ihr Schaden zu, können auf Antrag eines zuständigen Gebietsvorstandes oder des Bundesvorstandes folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Enthebung von einem Parteiamt
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu bekleiden, bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
 - d) Parteiausschluss

Diese Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.

- (2a) Liegt ein nach Absatz 2 zu beanstandendes Verhalten vor und steht dieses im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft im bundesweiten Internet-Forums für Mitglieder i. S. d. § 10 Abs. 3 (im folgenden "Forum" genannt), können unabhängig von der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 folgende Ordnungsmaßnahmen verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Löschung des nach Absatz 2 beanstandeten Beitrages
 - c) Entzug der Mitgliederrechte im Forum für bis zu drei Monaten.

Diese Ordnungsmaßnahmen werden vom Gremium des Forums verhängt. Auf Antrag des betreffenden Mitglieds ist über die Rechtmäßigkeit der Ordnungsmaßnahme durch die zuständigen Schiedsgerichte zu entscheiden. Einzelheiten regelt die Gremiumsordnung.

(3) Mit Ausnahme der Verwarnung setzen Ordnungsmaßnahmen nach Abs. 2 vorsätzliche und erhebliche Verstöße gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden voraus. Die ergriffene Ordnungsmaßnahme muss zu dem Verstoß und/oder Schaden in angemessenem Verhältnis stehen. Als Schaden zählt auch ein Ansehensverlust der Partei. Ordnungsmaßnahmen dürfen jedoch nicht zum Zwecke der Disziplinierung

- von Mitgliedern und/oder zur Einschränkung der innerparteilichen Demokratie ergriffen werden.
- (4) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand oder der für das Mitglied zuständige Landesvorstand ein Mitglied seiner Parteiämter entheben und/oder von der Ausübung seiner Mitgliederrechte bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Der Vorstand hat in diesem Fall gleichzeitig den Parteiausschluss beim zuständigen Schiedsgericht zu beantragen. Wird die Maßnahme nicht innerhalb von drei Monaten vom zuständigen Schiedsgericht bestätigt, tritt sie mit Ablauf dieser Frist außer Kraft. Gegenüber einem Mitglied des Bundesvorstandes kann die Maßnahme nur vom Bundesvorstand ausgesprochen werden.
- (5) Untergliederungen können in ihren Satzungen eigene Regelungen zu Ordnungsmaßnahmen erlassen. Auch Ordnungsmaßnahmen einer Untergliederung wirken für die Gesamtpartei.
- (6) Verstößt ein Gebietsverband schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Alternative für Deutschland, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich: Auflösung, Ausschluss oder Amtsenthebung des Vorstandes nachgeordneter Gebietsverbände. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn die Gebietsverbände die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachten, Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführen oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln. Die Ordnungsmaßnahmen werden vom Vorstand eines höheren Gebietsverbandes verhängt. Die Mitgliederversammlung des die Ordnungsmaßnahme treffenden Gebietsverbandes hat die Ordnungsmaßnahme am nächsten Parteitag mit einfacher Mehrheit zu bestätigen, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des nach der Schiedsgerichtsordnung zuständigen Schiedsgerichts zuzulassen.
- (7) Das Schiedsgericht kann statt der verhängten auch eine mildere Ordnungsmaßnahme aussprechen.

§ 9 Gliederung

- (1) Die Partei wird zunächst als Bundesverband gegründet und kann durch Beschluss des Bundesvorstandes Landesverbände gründen.
- (2) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband.
- (3) Die weitere Untergliederung der Landesverbände erfolgt in Bezirks-, Kreis-, Stadt- und Ortsverbände, die deckungsgleich mit den politischen Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden sind.
- (4) Die Landesverbände und ihre Untergliederungen haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Die Satzung der Landes-verbände darf der Bundessatzung jedoch nicht widersprechen.

§ 10 Organe der Bundespartei

Organe sind der Bundesvorstand, der Bundesparteitag und das Bundesschiedsgericht.

§ 11 Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens zwei Sprechern, mindestens zwei stellvertretenden Sprechern, dem Schatzmeister sowie mindestens drei Beisitzern. Er darf gemäß den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern be-

- setzt werden. Über die Anzahl der Sprecher, stellvertretenden Sprecher und Beisitzer entscheidet der Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit unmittelbar vor der Wahl des Bundesvorstands.
- (2) Der Bundesvorstand vertritt die Partei nach innen und außen. Er führt die Geschäfte auf Grundlage der Beschlüsse der Parteiorgane. Der Bundesvorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; er ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Sprecher und mehr als die Hälfte der übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes an der Abstimmung teilnehmen. Die Abstimmung kann auch schriftlich oder elektronisch im Umlaufverfahren durchgeführt werden. Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen der Bundespartei dürfen von dem Bundesvorstand nur im Rahmen liquider Mittel und sofern ein solcher beschlossen wurde eines vom Bundesparteitag genehmigten Wirtschaftsplanes eingegangen werden. Abstimmungen und ihr Ergebnis sind zu dokumentieren.
- (3) Der Bundesvorstand fördert eine angemessene Teilnahme an der innerparteilichen Information und Meinungsbildung durch nutzerfreundliche, internetbasierte Kommunikationsformen.
- (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden vom Bundesparteitag in geheimer, gleicher und unmittelbarer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt. Der Bundesvorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Bundesvorstands im Amt.
- (5) Zum Mitglied des Bundesvorstandes k\u00f6nnen auch Abwesende gew\u00e4hlt werden, wenn sie vor der Wahl gegen\u00fcber dem Bundesvorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erkl\u00e4rt haben.
- (6) Ist eine Nachwahl aufgrund vorzeitigem Ausscheiden oder Abwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. Die Mitglieder des Bundesvorstandes führen bei abgelaufener Amtszeit bis zur Neuwahl des Bundesvorstandes die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (7) Der Bundesparteitag kann mit Dreiviertelmehrheit den Bundesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.
- (8) Der Bundesvorstand kann zur Vollziehung seiner Beschlüsse und für die allgemeine Verwaltung der Bundespartei einen Geschäftsführer ernennen. Dieser muss nicht Mitglied des Bundesvorstandes sein. Ist der Geschäftsführer kein gewähltes Mitglied des Bundesvorstandes, hat er in ihm kein Stimmrecht.
- (9) Weitere Mitglieder können vom Bundesvorstand als Berater ohne Stimmrecht kooptiert werden.

§ 12 Der Bundesparteitag

- (1) Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher Bundesparteitag mindestens einmal jährlich oder als außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
- (2) Der Bundesparteitag findet grundsätzlich als Mitgliederversammlung statt. Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die sich mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand befinden und mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Bundesparteitags bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich oder per Mail angemeldet haben. Für neue Mitglieder, die erst nach dem Versand der Einladung zum Bundesparteitag eingetreten sind, gilt diese Frist nicht.
- (3) Ab 10.000 Mitgliedern kann der Bundesparteitag als Delegiertenparteitag mit der nachfolgenden Zusammensetzung einberufen werden.
 - a) Die Mitglieder des Bundesvorstandes sind kraft Satzung Mitglieder des Bundesparteitages. Sie sind dabei gemäß § 9 Abs.atz 2 Parteiengesetz nur bis zu einem Fünftel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Versammlungsmitglieder mit Stimmrecht ausgestattet.
 - b) Die Landesverbände entsenden einen stimmberechtigten Delegierten je 50 Mitglieder, jedoch

- mindestens zwei. Es ist auf den Mitgliederbestand 2 Monate vor dem Bundesparteitag abzustellen.
- (4) Die Delegierten werden von den Mitgliedern der Landesverbände in gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für jeweils ein Jahr gewählt und müssen selbst Mitglied der Partei sein. Die Wahl kann nach dem Präferenzwahlverfahren (Schulze-Methode) in einem Wahlgang erfolgen, sofern der für die Aufstellung der Delegiertenliste zuständige Parteitag dies mehrheitlich beschließt. Bei der Berechnung der Mitgliederanzahl nach Abs. 3 b) werden diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind.
- (5) Die Delegierten sind dem Bundesvorstand von den jeweiligen Landesverbänden mit einer Frist von drei Wochen zum Datum des Bundesparteitags mitzuteilen. Bei Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages kann die Frist auf angemessene Weise gekürzt werden.
- (6) Delegierte sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.
- (7) Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei sowie über die Tagesordnung des Bundesparteitages. Der Bundesparteitag beschließt insbesondere über das Parteiprogramm, die Bundessatzung, die Beitrags- und Kassenordnung, den Wirtschaftsplan, die Schiedsgerichtsordnung, die Auflösung (auch von Landesverbänden) sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien. Darüber hinaus ist der Bundesparteitag befugt, jegliche Entscheidungskompetenz an sich zu ziehen und auch dem Vorstand Weisungen zu erteilen.
- (8) Der Bundesparteitag wählt den Bundesvorstand, außerdem das Bundesschiedsgericht, die Rechnungsprüfer und ihre jeweiligen Stellvertreter. Diese Wahlen finden gleich, geheim und unmittelbar spätestens nach zwei Jahren statt. Rechnungsprüfer können auch in offener Abstimmung gewählt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Briefwahl ist nicht möglich.
- (9) Der Bundesparteitag ist unabhängig von der Zahl der tatsächlich erschienenen Mitglieder/ Delegierten stimmfähig. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- (10) Entscheidungen über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens drei Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist und dies im Wortlaut von fünf Mitgliedern beantragt wurde. Satzungsanträge, die aufgrund einer Empfehlung einer Behörde der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, können auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.
- (11) Entscheidungen über Auflösung (auch von Landesverbänden) und Verschmelzung mit einer anderen Partei bedürfen einer Mehrheit von ¾tel der abgegebenen Stimmen.
- (12) Ein Beschluss über Auflösung (auch von Landesverbänden) oder Verschmelzung muss durch eine Urabstimmung unter den Mitgliedern bestätigt werden. Bei der Auflösung von Landesverbänden genügt die Urabstimmung unter den Mitgliedern der betroffenen Landesverbände.
- (13) Über einen Antrag auf Auflösung oder Verschmelzung kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens vier Wochen vor Beginn des Bundesparteitages beim Bundesvorstand eingegangen ist.
- (14) Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines

- Bundesparteitages bedürfen.
- (15) Stehen mindestens zwei gleichartige Ämter nach Abs. 4 zur Wahl und stellen sich dafür mehr Kandidaten auf, als Ämter zu besetzen sind, so kann die Wahl auch nach dem Präferenzwahlverfahren (Schulze-Methode) in einem Wahlgang erfolgen, sofern der für die Aufstellung der Delegiertenliste zuständige Parteitag dies mehrheitlich beschließt.
- (16) Der Bundesparteitag nimmt jährlich den Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen. Der Tätigkeitsbericht wird elektronisch allen Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (17) Ein ordentlicher Bundesparteitag wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von vier Wochen an die Mitglieder/ Delegierten/ Förderer einberufen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Soweit vorhanden, sind Unterlagen, die die vorläufigen Tagesordnungspunkte erläutern, mit zu versenden. Im Falle einer Verlegung sowie Änderung oder Ergänzung der vorläufigen Tagesordnung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von zwei Wochen gewahrt werden.
- (18) Mitglieder/Delegierte können innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Zugang der Einladung eine Ergänzung/Änderung der vorläufigen Tagesordnung bei dem Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen. Dem Antrag ist eine Begründung beizufügen, welche den Mitgliedern/ Delegierten/Förderern mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Bundesparteitag mitzuteilen ist. Der Bundesvorstand kann dem Antrag auf Änderung/ Ergänzung der Tagesordnung eine eigene Stellungnahme/ Empfehlung beifügen.
- (19) Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch den Bundesvorstand unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - a) durch Beschlüsse von mindestens fünf Landesverbänden, oder
 - b) durch Beschluss des Bundesvorstandes.
 - Die Beschlüsse müssen mit der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder im jeweiligen Gebietsverband gefasst werden.
 - Die Ladungsfrist beträgt 3 Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen bis auf 7 Tage verkürzt werden.
- (20) Zwischen zwei außerordentlichen Bundesparteitagen muss ein Mindestzeitraum von 6 Monaten liegen, es sei denn, der Bundesvorstand beschließt einen kürzeren zeitlichen Abstand.
- (21) Der Bundesparteitag wird durch einen Vertreter des Bundesvorstandes eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl einer Versammlungsleitung durchzuführen.
- (22) Nach der Wahl des Versammlungsleiters beschließt der Bundesparteitag über die endgültige Tagesordnung. Themen, die sich aus der laufenden Diskussion auf dem Bundesparteitag ergeben und über deren Aufnahme in die Tagesordnung nicht bereits vorher entschieden worden ist, können als Ergänzungsanträge zur Tagesordnung eingebracht und behandelt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder/Delegierten dem Ergänzungsantrag zustimmt.
- (23) Der Bundesparteitag und seine Beschlüsse werden durch eine vom Bundesvorstand ernannte Person protokolliert. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern/Förderern innerhalb von acht Wochen schriftlich oder in elektronischer Form zugänglich zu machen.
- (24) Der Bundesparteitag entscheidet über die Beteiligung an Regierungskoalitionen. Koalitionsvereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Bundesparteitages. Hierzu hat der Bundesvorstand vor einer etwaigen Regierungsbeteiligung einen Bundesparteitag einzuberufen.

§13 Urabstimmung

- (1) Über alle Fragen der Politik der Partei, insbesondere auch des Programms, kann urabgestimmt werden. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Partei.
- (2) Die Urabstimmung findet statt auf Antrag
 - 1. von zehn von Hundert der Mitglieder, wobei diejenigen Mitglieder nicht berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung mit ihren Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, oder
 - 2. von einem Zehntel der Kreisverbände oder
 - 3. von drei Landesverbänden oder
 - 4. des Bundesparteitages.

Die Antragsteller legen durch die Antragsschrift den Inhalt der Urabstimmung fest.

- (3) Der Bundesvorstand ist für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt, die der Bundesvorstand in Abstimmung mit den Landesvorständen erlässt.
- (4) Die Kosten der Urabstimmung trägt die Bundespartei.
- (5) Der Bundesvorstand übernimmt für Urabstimmungsinitiativen die Aufgabe, im Rahmen der regelmäßigen Verteiler der Partei die Mitglieder zu informieren.
- (6) Ein einmal urabgestimmter Inhalt kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneut Gegenstand eines Urabstimmungsverfahrens sein.
- (7) Über Spitzenkandidaturen der Bundespartei aus Anlass allgemeiner Wahlen kann die Urwahl durchgeführt werden.

§ 14 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

- (1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.
- (2) Als Kandidat gewählt werden können auch Abwesende, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem für die Durchführung des Parteitages zuständigen Vorstand schriftlich oder per Mail ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.
- (3) Wahllisten können nach dem Präferenzwahl-verfahren (Schulze-Methode) in einem Wahlgang beschlossen werden, sofern der für die Aufstellung der Delegierten-Liste zuständige Parteitag dies mehrheitlich entscheidet.

§ 15 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
- (2) Weitere Bestandteile der Bundessatzung sind die Beitrags- und Kassenordnung, die Gremiumsordnung und die Schiedsgerichtsordnung.
- (3) Die Satzung tritt mit Beschluss des Bundesparteitags am 14.04.2013 in Kraft und ersetzt die auf der Gründungsversammlung vom 06.02.2013 beschlossene Satzung.

Beitragsordnungs- und Kassenordnung

Entsprechend dem Grundsatz weitgehender Dezentralisierung und autonomer Regelungen, die allerdings ihre Grenzen in den Notwendigkeiten einer politisch wirksamen Organisation und der Rechenschaftslegung entsprechend dem Parteiengesetz finden, regelt die Partei ihre Finanzverhältnisse folgendermaßen:

§ 1 Zuständigkeit

Dem Schatzmeister obliegen die Verwaltung der Finanzen und die Führung der Bücher.

§ 2 Rechenschaftsbericht Bundesverband

Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem Parteiengesetz bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände ihm bis spätestens zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.

§ 3 Rechenschaftsbericht Landesverband

Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.

§ 4 Durchgriffsrecht

Der Schatzmeister kontrolliert die ordnungsgemäße Buchführung seiner unmittelbaren Gliederung. Er hat das Recht auch in deren Untergliederungen die ordnungsgemäße Buchführung zu kontrollieren und gewährleistet damit, dass jederzeit die zur Erstellung des Prüfvermerks für den Rechenschaftsbericht nach § 29 Abs.3 Parteiengesetz vorgeschriebenen Stichproben möglich sind. Ist die rechtzeitige Abgabe des Rechenschaftsberichtes gemäß Parteiengesetz auf Bundesebene gefährdet, so hat der jeweils höhere Gebietsverband das Recht und die Pflicht durch geeignete Maßnahmen die ordnungsgemäße Buchführung seiner Gliederungen zu gewährleisten.

§ 5 Höhe Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mindestmitgliedsbeitrag für berufstätige Mitglieder beträgt 120 Euro pro Kalenderjahr. Für Nichtberufstätige oder in besonderen sozialen Härtefällen beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 30 Euro pro Kalenderjahr. Die Partei empfiehlt ihren Mitgliedern den tatsächlichen Mitgliedsbeitrag den eigenen Einkommensverhältnissen entsprechend höher als den Mindestbeitrag anzusetzen (Richtwert 1% des Jahresnettoeinkommens).
- (2) Bei Eintritt im Laufe eines Jahres ist der anteilige Jahresmitgliedsbeitrag pro Monat zu berechnen. Die Berechnung erfolgt monatsgenau, beginnend mit dem Monat in dem der Eintritt stattfindet.
- (3) Der Jahresmitgliedsbeitrag ist am 01.01. eines jeden Jahres fällig. . Ab einem

anteiligen Monatsbeitrag von 15 Euro kann auch quartalsweise, ab 25 Euro monatlich zum Beginn des Beitragszeitraums gezahlt werden. Für Nichtberufstätige oder in besonderen sozialen Härtefällen ist grundsätzlich eine quartalsweise Zahlung möglich.

- (5) Der Mitgliedsbeitrag ist an die für das Mitglied zuständige Gliederung zu entrichten, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.
- (6) Über Beitragsminderungen bei finanziellen Härten entscheidet die für das Mitglied zuständige Gliederung, sofern die Landessatzung nichts Gegenteiliges regelt.

§ 6 Aufteilung Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen sind vom zuständigen Landesverband aufzuteilen.
- (2) Einen vom Bundesparteitag festgelegten prozentualen Anteil des Beitrages erhält der Bundesverband.
- (3) Über den Verteilungsschüssel des restlichen Betrages innerhalb des jeweiligen Landesverbandes entscheidet der zuständige Landesparteitag.

§ 7 Beitragsabführung

Der dem Bund zustehende Beitragsanteil der eingehenden Mitgliedsbeiträge ist pro Quartal abzuführen.

§ 8 Vereinnahmung von Spenden

- (1) Bundesebene, Landesverbände und weitere Teilgliederungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Ausgenommen sind Spenden, die im Sinne von § 25 Parteiengesetz unzulässig sind. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Landesverbände und die Bundesebene unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.
- (2) Erbschaften und Vermächtnisse werden ohne Begrenzung angenommen.

§ 9 Spendenbescheinigung

Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.

§ 10 Aufteilung der Spenden

Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.

§ 11 staatliche Teilfinanzierung

- (1) Der Bundesschatzmeister beantragt jährlich zum 31. Januar für die Bundesebene und die Landesverbände die Auszahlung der staatlichen Mittel.
- (2) Über die Verteilung der staatlichen Mittel entscheidet der Bundesvorstand in Abstimmung mit Vertretern der Landesvorstände.

§ 12 Haushaltsplan

(1) Der Schatzmeister stellt jedes Kalenderjahr vorab einen Haushaltsplan auf, der vom

Vorstand beschlossen wird. Ist es absehbar, dass der Haushaltsansatz nicht ausreicht, hat der Schatzmeister unverzüglich einen Nachtragshaushalt einzubringen.

(2) Der Schatzmeister ist bis zu dessen Verabschiedung an die Grundsätze einer vorläufigen Haushaltsführung gebunden.

§ 13 Zuordnung

Eine Ausgabe, die beschlossen ist, muss durch einen entsprechenden Etattitel auch möglich sein. Beschlüsse, die mit finanziellen Auswirkungen verbunden sind und für deren Deckung kein entsprechender Etattitel vorgesehen ist, sind nur über die Umwidmung von anderen Etatposten auszuführen.

§ 14 Überschreitung

Wird der genehmigte Etat nicht eingehalten, dann muss der Haushalt des Folgejahres durch Veranschlagung oder über eine Haushaltssperre um denselben Betrag bei den Ausgaben reduziert werden.

Alternative für Deutschland - Finanz- und Beitragsordnung

Erster Abschnitt: Finanz- und Haushaltsplanung

Wird noch beschlossen.

Zweiter Abschnitt: Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 - Grundsätze

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.
- (3) Soweit für das angelaufene Haushaltsjahr noch keine von den Vorständen beschlossenen Haushalte vorliegen, dürfen über die vertraglichen Verpflichtungen hinaus nur Ausgaben getätigt werden, die pro Monat den zwölften Teil des Vorjahresansatzes nicht übersteigen.
- (4)Gegen finanzwirksame Beschlüsse, die dazu führen, daß der entsprechende Haushaltstitel der Bundespartei überschritten wird, wird dem Bundesschatzmeister ein Vetorecht eingeräumt.
- (5) Der Bundesschatzmeister informiert den Bundesvorstand sowie die Haushalts- und Finanzkommission monatlich und die Konferenz der Landesschatzmeister vierteljährlich über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

§ 5 - Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge, Mandatsträgerbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern nach satzungsrechtlichen Vorschriften periodisch entrichtete Geldleistungen.
- (3) Mandatsträgerbeiträge sind Geldzuwendungen, die Inhaber eines öffentlichenWahlamtes (Mandatsträger) über den Mitgliedsbeitrag hinaus regelmäßig leisten. Sie sind als solche gesondert zu erfassen.
- (4) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 - Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Bundespartei, einen Landesverband oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.
- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes

Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem Schatzmeister die Sprecher oder stellvertretenden Sprecher.

(4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 - Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. (2) PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften an den Bundesverband weiterzuleiten.

Dritter Abschnitt: Beitragsordnung

Ist bereits in der Beitrags- und Kassenordnung enthalten.

Vierter Abschnitt

Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 14 - Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Die Bundespartei, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung der Vorstände Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. (2) zu führen und jährlich den Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Fünften Abschnittes des Parteiengesetzes aufzustellen.
- (2) Der Bundesschatzmeister ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Abs. (1) Satz 4 des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) auf nach Gebietsverbänden geordneten Personenkonten zentral durch den Bundesverband erfasst.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt uneingeschränkt bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 15 - Quittungen über Zuwendungen

Die Ausstellung von Quittungen über Zuwendungen im Sinne der §§ 5 und 6 wird in der Beitrags- und Kassensordnung geregelt.

§ 16 - Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

wird noch nicht beschlossen.

§ 17 - Prüfungswesen

(1) Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu

lassen.

- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Bundesverband und die Landesverbände bestellen Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gern. §§ 23 Abs. (2) Satz eins, und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Bundesvorstand, vertreten durch den Bundesschatzmeister, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Geschäftsordnung (GO) für die Mitgliederversammlungen der Alternative für Deutschland

§ 1 Geltungsbereich

Die GO regelt den Ablauf der Mitgliederversammlungen und Parteitage (beides im folgenden MV abgekürzt) der Alternative für Deutschland und ergänzt insoweit die jeweils gültige Satzung. Die Bestimmungen der Satzung haben jeweils Vorrang.

§ 2 Einberufung

Die Einberufung der MV richtet sich nach der Satzung.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Ein Sprecher eröffnet die Sitzung und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form/Frist) fest.
- (2) Anschließend führt er die Wahl des Versammlungsleiters oder eines Tagungspräsidiums (beides im folgenden VL abgekürzt) durch. Die MV wählt den VL per Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
- (3) Im Falle der Beratung und Abstimmung eines den VL selbst betreffenden Gegenstands leitet für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands der Vorsitzende die Versammlung; ist auch dieser betroffen, wählt die MV für die Dauer der Behandlung des betreffenden Gegenstands einen zeitweiligen Versammlungsleiter.
- (4) Soweit erforderlich, kann der VL zu seiner Unterstützung Stimmenzähler ernennen.
- (5) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Wort entziehen, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). Er selbst kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 5 Protokollführung

- (1) Ein oder mehrere Protokollführer werden vom Vorstand bestellt. Aus dem Protokoll sollen Uhrzeit, Versammlungsort, Zahl der stimmberechtigt erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung in der Reihenfolge der Behandlung, die Beschlüsse im Wortlaut und die Abstimmungsergebnisse ersichtlich sein.
- (2) Auf Verlangen müssen abgegebene Persönliche Erklärungen in das Protokoll aufgenommen oder diesem als besondere Anlage beigefügt werden.
- (3) Die Protokolle sind binnen sechs Wochen zu erstellen, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern unverzüglich zugänglich zu machen.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Der VL stellt die in der Einladung vorgeschlagene Tagesordnung zur Diskussion; über Änderungen der Tagesordnung entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- (2) Die Aufnahme zusätzlicher, im Vorschlag nicht enthaltener Tagesordnungspunkte bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Behandlung von Tagesordnungspunkten (TOP)

- (1) Der VL eröffnet für jeden Beratungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache.
- (2) Die Versammlung kann auf Antrag die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung von zwei oder mehr Gegenständen beschließen, sofern zwischen ihnen ein Sachzusammenhang besteht.
- (3) Sofern sie dies wünschen, erhalten zu den einzelnen Anträgen der Antragsteller zur Begründung und der Vorstand zur Stellungnahme das Wort.
- (4) Zu jedem zur Abstimmung gelangenden Gegenstand ist eine Rednerliste aufzustellen. Zur Aussprache über den Antrag erteilt der VL das Wort in der Reihenfolge der Rednerliste. Die Eintragung in die Rednerliste wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen vorgenommen. Auf Verlangen eines Teilnehmers und bei GO-Antrag auf Schluss der Rednerliste gibt der VL die auf der Rednerliste stehenden Wortmeldungen bekannt.
- (5) Der VL kann selbst zu Verfahrensfragen jederzeit das Wort ergreifen; in besonderen Fällen kann er Rednern außer der Reihe das Wort erteilen, wenn dies für den Gang der Verhandlung förderlich ist.
- (6) Nach dem Schluss der Aussprache stellt der VL etwaige Änderungs-und Ergänzungsanträge und anschließend den jeweiligen ggf. entsprechend geänderten -Antrag zur Abstimmung.
- (7) Vor jeder Beschlussfassung ist Befürwortern und Gegnern angemessene Gelegenheit zu geben, ihre Standpunkte vorzutragen.
- (8) Mit der Abstimmung ist der TOP abgeschlossen.

§ 8 Begrenzung der Redezeit

Sofern ihm dies aufgrund der zeitgerechten Abwicklung der Tagesordnung angeraten erscheint, schlägt der VL eine Begrenzung der Redezeit vor und stellt sie zur Abstimmung. Die MV entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Anträge zum Verfahren und zur Geschäftsordnung (GO-Anträge)

- (1) GO-Anträge können jederzeit gestellt werden. Der VL kann verfügen, dass GO-Anträge schriftlich einzureichen sind.
- (2) Über GO-Anträge ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem der Antragsteller und ein eventueller Gegenredner gesprochen haben.
- (3) Teilnehmer, die bereits zur Sache gesprochen haben, können einen GO-Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Rednerliste nicht stellen.
- (4) Folgende Anträge zur GO sind zulässig:

Antrag auf

- 1. Vertagung der Versammlung
- 2. Absetzen des Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung
- 3. Übergang zur Tagesordnung
- 4. Nichtbefassung mit einem Antrag
- 5. Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes
- 6. Sitzungsunterbrechung
- 7. Schluss der Debatte bzw. Verzicht auf Aussprache
- 8. Schluss der Rednerliste
- 9. Begrenzung der Redezeit
- 10. Verbindung der Beratung
- 11. Besondere Form der Abstimmung
- 12. (Wiederholung der) Auszählung der Stimmen

§ 10 Abstimmungen

Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen, sofern die Versammlung nichts Gegenteiliges beschließt.

§ 11 Verschiedenes

- (1) Jeder Teilnehmer ist berechtigt, zum Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" Beiträge anzumelden. Der VL kann verfügen, dass die Anmeldungen unter Angabe eines den Inhalt beschreibenden Stichwortes schriftlich einzureichen sind.
- (2) Der VL ruft die jeweiligen Beiträge auf und eröffnet gegebenenfalls die Diskussion.
- (3) Über Gegenstände, die im Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" angemeldet wurden, kann nicht abgestimmt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern diese Geschäftsordnung eine Verfahrensfrage nicht eindeutig regelt, entscheidet der VL den Gang der Handlung.
- (2) Abweichungen von der GO sind nur zulässig, wenn kein Teilnehmer widerspricht.

Gremiumsordnung

§ 1 - Geltungsbereich

- 1. Die Partei gibt sich gemäß geltender Satzung folgende Gremiumsordnung.
- 2. Zur Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen innerhalb des bundesweiten Internet-Forums für Mitglieder (nachfolgend "Forum" genannt) richtet die Partei ein Gremium ein.

§ 2 - Zusammensetzung

- 1. Die Mitglieder des Gremiums werden von den Mitgliedern des Forums für ein Jahr gewählt.
- 2. Das Gremium besteht aus drei Mitgliedern und drei Vertretungs-Mitgliedern.
- 3. Mitglieder des Gremiums sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

§ 3 - Zusammentreten und Verfahren

- 1. Das Gremium eröffnet das Verfahren auf Anzeige eines Mitglieds des Forums.
- 2. Ist die Anzeige offensichtlich unbegründet, weist das Gremium die Anzeige zurück. Die Zurückweisung ist zu begründen.
- 3. Andernfalls wird das angezeigte Forummitglied von dem Gremium per Mail über die Anzeige informiert. Gleichzeitig ist ihm eine Frist von mindestens 24 Stunden zur Stellungnahme zu setzen. Die Frist sollte den Umständen entsprechend angemessen sein.
- 4. Nach Ablauf der Frist kann das Gremium bei Bedarf weitere Stellungnahmen einholen. Andernfalls entscheidet es über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen entsprechend der Satzung.
- 5. Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Mehrheit bei einer Besetzung mit drei Mitgliedern. Die Entscheidung ist zu begründen. Sie wird sofort wirksam und wird dem Betroffenen per Mail mitgeteilt.
- 6. Die Entscheidung ist zusammen mit der Begründung, der Anzeige und der Einlassung des Betroffenen anonymisiert allen Mitgliedern des Forums dauerhaft zugänglich zu machen. Dies gilt nicht, wenn der Anzeige eine strafbare Äußerung zugrunde liegt.
- 7. Das Gremium ist gehalten, Richtlinien für seine Entscheidungsfindung zu erstellen, die für die Mitglieder des Forums einsehbar sind.

§ 3 - Überprüfung durch das Schiedsgericht

Sofern das Gremium eine oder mehrere Ordnungsmaßnahmen verhängt, kann der Betroffene hiergegen das für seinen Landesverband zuständige Schiedsgericht anrufen. Existiert ein solches nicht, kann er das Bundesschiedsgericht anrufen.

§ 4 - Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Gremiumsordnung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im übrigen nicht berührt.

2. Die Partei verpflichtet sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung zügig durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem rechtlich Gewollten rechtswirksam möglichst nahe kommt.

§ 5 - Inkrafttreten der Gremiumsordnung

Die Gremiumsordnung tritt mit dem Beschluss über sie durch die Gründungsversammlung am 6.2.2013 in Kraft.

Schiedsgerichtsordnung

§ 1 Grundlagen

- (1) Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden, sowie zur Entscheidung über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder, gibt sich die Partei gemäß geltender Satzung folgende Schiedsgerichtsordnung.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung ist für alle Schiedsgerichte der Partei bindend. Eine Erweiterung oder Abänderung durch andere Gliederungen ist nur an den Stellen und in dem Rahmen zulässig, in dem sie diese Ordnung explizit vorsieht.
- (2) Die Schiedsgerichtsordnung gewährleistet den Beteiligten rechtliches Gehör und ein gerechtes Verfahren.

§ 2 Schiedsgericht

- (1) Auf der Bundes- und Landesebene werden Schiedsgerichte (Gerichte) eingerichtet. Es wird empfohlen, dass von den zu wählenden Richtern eines Gerichtes mindestens einer die Befähigung zum Richteramt hat.
- (2) Die Gerichte werden für 2 Jahre gewählt. Nachwahlen haben hierauf keinen Einfluss. Die Schiedsrichter (Richter) sind bis zur abgeschlossenen Wahl eines neuen Schiedsgerichts im Amt.
- (3) Nachwahlen sind zulässig. Die ursprüngliche Zahl an Richtern und Ersatzrichtern darf dabei jedoch nicht überschritten werden. Nachgewählte Ersatzrichter schließen sich in der Rangfolge an noch vorhandene Ersatzrichter an. Nachwahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.
- (4) Die Gerichte sind unabhängig und an keinerlei Weisungen gebunden.
- (5) Die Richter fällen ihre Entscheidungen nach besten Wissen und Gewissen auf Grundlage der Satzungen und gesetzlicher Vorgaben. Dabei legen sie die Satzung und die Schiedsgerichtsordnung nach Wortlaut und Sinn aus.
- (6) Wird von irgendeiner Seite versucht, das Verfahren zu beeinflussen, so hat das Gericht dies unverzüglich dem Bundesvorstand der Partei bekannt zu machen. Kann der

Bundesvorstand nach Auffassung des Gerichts keine angemessene Abhilfe schaffen, so kann das Gericht entscheiden, den Beeinflussungsversuch parteiöffentlich zu machen.

- (7) Das Schiedsgericht entscheidet, ob und in welcher Form seine Entscheidungen veröffentlicht werden.
- (8) Ein Richter darf in derselben Rechtsangelegenheit nur in einer Instanz tätig sein (Verbot der Doppelbefassung in mehreren Instanzen).
- (9) Mit dem Ende der Mitgliedschaft in der Partei endet auch das Richteramt.

§ 3 Besetzung des Bundesschiedsgerichts

- (1) Der Bundesparteitag wählt drei Richter des Bundesschiedsgerichts. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.
- (2) In einer weiteren Wahl werden durch den Bundesparteitag zwei Ersatzrichter bestimmt. Die Stimmenzahl entscheidet über die Rangfolge der Ersatzrichter. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los des Versammlungsleiters.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Richter und Ersatzrichter kann durch Beschluss des Bundesparteitages erhöht, aber nicht verringert werden.

§ 4 Besetzung der Landesschiedsgerichte

- (1) Die Landesparteitage wählen das für ihren Landesverband zuständige Landesschiedsgericht.
- (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Richtern. Hinsichtlich der Bestimmung der Richter stehen den Landesverbänden zwei Möglichkeiten zur Verfügung:
- a) Alle drei Richter werden durch den Landesparteitag gewählt. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der das Schiedsgericht leitet und seine Geschäfte führt.
- b) Falls sich nicht genügend Kandidaten finden, kann der Landesparteitag auch nur einen Richter wählen. Dieser ist Vorsitzender des Landesschiedsgerichts. Antragsteller und Antragsgegner des jeweiligen Schiedsgerichtsverfahrens benennen für dieses je einen beisitzenden Richter gemäß § 14 Abs. 3 Parteiengesetz (PartG). Dieser muss

Parteimitglied sein. Der Vorsitzende des Landesschiedsgerichts kann den Parteien für die Benennung des Schiedsrichters eine Ausschlussfrist setzen. Wird der beisitzende Richter nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist benannt, ist der Vorsitzende berechtigt, einen Schiedsrichter seiner Wahl zu benennen. Die Parteien sind über diese Folge der Fristversäumnis schriftlich oder per Mail zu belehren.

Für eine Besetzung des Gerichtes nach b) bedarf es eines Beschlusses des Landesparteitages. Liegt dieser nicht für, sind die Gerichte nach a) zu besetzen.

(3) Hinsichtlich der Wahl von Ersatzrichtern gilt § 3 Abs. 2 und 3 entsprechend, wobei das entscheidende Organ stets der zuständige Landesparteitag ist.

§ 5 Nachrückregelung

- (1) Der Rücktritt eines Richters ist dem gesamten Gericht gegenüber zu erklären.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung absehbar, dass ein Richter im Verlauf des Verfahrens seinen Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommen kann, so darf er sein Richteramt für dieses Verfahren niederlegen. Er hat dies dem gesamten Gericht sofort mitzuteilen.
- (3) Ein zurückgetretener Richter wird durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt. Dies gilt auch für laufende Verfahren, die Streitparteien sind darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Wurde der zurückgetretene Richter durch eine der Streitparteien ernannt, hat die ernennende Partei unverzüglich einen Ersatzrichter zu benennen. § 4 Abs. 2 b) Satz 4 bis 6 finden entsprechend Anwendung. Sollte der Ersatzrichter im Folgenden ebenfalls sein Amt niederlegen, so ernennt der Vorsitzende für diesen einen Schiedsrichter seiner Wahl.
- (5) Tritt der Vorsitzende Richter zurück, so wählt das Gericht aus seiner Mitte einen neuen Vorsitzenden Richter. Wurde der Vorsitzende nach § 4 Abs. 2b) bestimmt, wird er durch den in der Rangfolge nächsten Ersatzrichter ersetzt.
- (6) Vor und nach der Eröffnung des Verfahrens haben beide Streitparteien das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen (Befangenheitsantrag). Über den Befangenheitsantrag entscheidet das Schiedsgericht ohne die Mitwirkung des abgelehnten Richters. Weiterhin hat jeder Richter unabhängig von einem Befangenheitsantrag das Recht, für dieses Verfahren wegen Besorgnis der Befangenheit zurückzutreten.
- (7) Wird einem Befangenheitsantrag durch das Gericht stattgegeben oder tritt ein Richter

wegen Besorgnis der Befangenheit zurück, finden Abs. 3 und 4 entsprechend Anwendung.

- (8) Betrifft die Befangenheit den Vorsitzenden Richter, so bestimmen die zuständigen Richter für dieses Verfahren einen Berichterstatter. Wurde der Vorsitzende nach § 4 Abs. 2b) bestimmt, gilt Abs. 5 Satz 2 entsprechend.
- (9) Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig. Im Falle, dass ein Landesschiedsgericht handlungsunfähig ist, ist durch das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das dann zuständige Gericht zu bestimmen.
- (10) Nimmt ein Richter an Beratungen, Sitzungen und Entscheidungen in einem Verfahren unentschuldigt nicht teil und haben die übrigen aktiven Richter den abwesenden Richter diesbezüglich ermahnt und eine angemessene Nachfrist (in der Regel 14 Tage) zur Mitwirkung gesetzt, und kommt dieser Richter seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, gilt er als vom konkreten Verfahren ausgeschlossen und es gelten die vorstehenden Ersatzregelungen entsprechend. Diese Umstände sind zur Gerichtsakte in einer Aktennotiz festzuhalten und den Verfahrensbeteiligten bekannt zu geben.
- (11) Ersatzrichter können an der internen Kommunikation des Schiedsgerichtes, den Beratungen und bei mündlichen Verhandlungen als Gäste teilnehmen.

§ 6 Sitz des Schiedsgerichtes

Sitz des jeweiligen Gerichtes ist der Sitz des betreffenden Gebietsverbandes der Partei. Das Gericht kann zur Gewährleistung der Funktion des Gerichtes auch einen anderen Ort zum Sitz des Gerichtes bestimmen. Die Entscheidung des Gerichtes zum Ort des Sitzes ist unanfechtbar und zu veröffentlichen.

§ 7 Zuständigkeit

- (1) Soweit sich aus der Schiedsgerichtsordnung nichts anderes ergibt, ist das Landesschiedsgericht zuständig.
- (2) Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem angezeigten Sitz des Antragsgegners zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Ein Gericht kann auch außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs entscheiden, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind.
- (3) Ist der Antragsgegner ein Organ des Bundesverbandes, so ist das Bundesschiedsgericht erstinstanzlich zuständig.

(4) Für Ordnungsmaßnahmen ist das Landesschiedsgericht zuständig, in dessen Landesverband der Betroffene Mitglied ist. Ist er nicht Mitglied eines Landesverbandes, wird durch das Bundesschiedsgericht nach pflichtgemäßem Ermessen eines der nächstgelegenen Landesschiedsgerichte als das zuständige Gericht bestimmt.

§ 8 Anrufung

- (1) Das Gericht wird nur auf Anrufung durch eine Streitpartei aktiv.
- (2) Die Anrufung wird schriftlich oder per Mail beim Schiedsgericht eingereicht.
- (3) Eine formgerechte Anrufung muss in Textform erfolgen und sollte folgendes enthalten:
 - 1. Name, Anschrift und weitere Kontaktdaten des Einreichenden (Antragsteller),
 - 2. Bezeichnung des anderen Streitpartners (Antragsgegner),
 - 3. einen konkreten Antrag
 - 4. eine Begründung inklusive einer Schilderung der Umstände (Antragsschrift).

Im Zweifel hat das Gericht den Antrag durch Auslegung der Anrufung zu ermitteln.

- (4) Die Anrufung kann nur binnen 2 Monaten seit Bekanntwerden des Anrufungsgrundes erfolgen.
- (5) Der Vorsitzende Richter kann verfahrensleitende Anordnungen allein erlassen.
- (6) Nach eingegangener Anrufung entscheidet das Gericht über die Zuständigkeit und korrekte Einreichung der Anrufung. Das Gericht hat durch Verfügung des Vorsitzenden Richters nach Möglichkeit dem Antragsteller Gelegenheit zu geben, ggf. seinen Antrag nachzubessern.
- (7) Ist das Gericht örtlich und sachlich zuständig, so wird das Verfahren eingeleitet. Andernfalls verweist es die Anrufung an das zuständige Gericht.
- (8) Ist der Antrag unzulässig oder offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Beisitzern den Antrag durch Beschluss zurückweisen. Gegen diese Entscheidung steht dem Antragsteller die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu, das über die Zulässigkeit der Anrufung und gegebenenfalls über die Zurückverweisung durch Beschluss entscheidet. Hat das Bundesschiedsgericht in erster Instanz entschieden, ist der Beschluss unanfechtbar.

§ 9 Eröffnung

- (1) Ist das Gericht zuständig, eröffnet es das Verfahren mit einem Schreiben an den Antragsteller und den Antragsgegner. Das Schreiben informiert die Parteien über den Beginn des Verfahrens und über die Besetzung des Gerichtes und enthält eine Kopie der Antragsschrift. Es enthält die Aufforderung an den Antragsgegner, sich zur Antragsschrift mit einer Frist von 2 Wochen zu äußern und seine Position darzulegen. Die Frist kann auch vom Vorsitzenden Richter unter Berücksichtigung des Umfanges und der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.
- (2) Die Zustellung des Schreibens erfolgt grundsätzlich per E-Mail. Sie kann aber auch per Fax oder postalisch erfolgen, oder auch in anderer Form, falls alle Verfahrensbeteiligten sich damit einverstanden erklären oder das Gericht dies als angemessen erachtet. Die Zustellung per E-Mail gilt nach Ablauf von drei Tagen nach Absendung als bewirkt, wenn keine Fehlermeldung eines übertragenden Servers (Mail delivery failed, o.ä.) zurückgesendet wird. Die Zustellung nach Satz 2 gilt nach Ablauf von drei Tagen als bewirkt; bei Faxzustellung gilt sie mit der Absendung als bewirkt, sofern keine Fehlermeldung erfolgt. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird.
- (3) Das Gericht kann auf Antrag einer Prozesspartei oder von Amts wegen Dritte beiladen, wenn diese der Partei angehören und ihre Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen. Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen entsprechend Abs. 2 zuzustellen und den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Beitrittserklärung des Beigeladenen gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.
- (4) Jedes Parteimitglied hat das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter seines Vertrauens zu benennen, der seine Sache auf Widerruf vertritt. Das Schreiben zur Zulassung der Anrufung hat hierauf einen Hinweis zu enthalten. Ist eine Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, so wird diese durch den entsprechenden Vorstand in der Sache vertreten. Ist ein Vorstand Streitpartei, so bestimmt dieser einen Vertreter, der die Sache des Vorstandes auf Widerruf vertritt. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht angezeigt und auf Verlangen nachgewiesen werden. Ist der Vorstand Antragsteller und die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung Antragsgegner, bestimmt das Gericht einen Vertreter des Antragsgegners von Amts wegen. Hierzu sollte das Gericht mittels der üblichen Kommunikationsmedien der betroffenen Gliederung mit einer Frist von 14 Tagen das Amt des Vertreters ausschreiben. Dem Antragssteller des angefochtenen Beschlusses ist nach pflichtgemäßem Ermessen vorrangig die Vertretung zu übertragen.
- (5) Weitere Schriftsätze und Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten entsprechend Absatz 2 übermittelt.

- (1) Das Gericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen; die Beteiligten sind dabei heranzuziehen. Es ist an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden. Das Gericht sorgt dafür, dass die Beteiligten auf alle relevanten Informationen gleichwertigen Zugriff haben. Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. In jeder Lage des Verfahrens hat das Gericht die Pflicht, die Parteien auf die erheblichen Gesichtspunkte zur Sach- und Rechtslage hinzuweisen und den Parteien ergänzendes rechtliches Gehör zu gewähren. Den Entscheidungen darf nur zugrunde gelegt werden, was Gegenstand des Verfahrens war und zu denen die Parteien Gelegenheit hatten, Stellung zu nehmen. Sachliche und rechtliche Würdigungen können jedoch der Endentscheidung vorbehalten bleiben. Überraschungsentscheidungen sind unzulässig.
- (2) Weitere Parteimitglieder und Organe der Partei können zur Informationsgewinnung herangezogen und gegebenenfalls befragt werden. Dem Gericht ist Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Die Parteien werden über den Fortgang des Verfahrens durch den Vorsitzenden Richter informiert und haben das Recht, dazu Stellung zu nehmen.
- (4) Grundsätzlich fällt das Gericht das Urteil aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren oder auf Grund einer Verhandlung, insbesondere per Skype oder entschieden werden. Das gleiche kann auf Anordnung des Gerichtes geschehen, welcher die Parteien mit einer Frist von 14 Tagen widersprechen können. Auf das Widerspruchsrecht hat das Gericht in der Anordnung hinzuweisen. In diesem Falle bestimmt das Gericht einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen oder fernmündlichen Verhandlung in die Sach- und Rechtslage einzuführen, seine vorläufige Rechtsauffassung kundzugeben und auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreites hinzuwirken. Im Falle des schriftlichen Verfahrens, hat es eine vorläufige Würdigung der Sach- und Rechtslage in einem Hinweisbeschluss kundzugeben. Dies hat zeitgleich mit der Fristsetzung für die Einreichung von bestimmenden Schriftsätzen zu erfolgen.
- (5) Das Gericht bestimmt Ort und Zeit zur mündlichen Verhandlung. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann diese Frist bis auf drei Tage abgekürzt werden. Das Gericht kann auch ohne Anwesenheit der Beteiligten verhandeln und entscheiden; die Beteiligten sind darauf in der Ladung hinzuweisen. Macht ein Verfahrensbeteiligter eine Verhinderung glaubhaft, ist auf Antrag eine Terminverlegung möglich. Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden. Weigerungen hierzu sind nicht sanktionsfähig, können aber bei der Würdigung des Sachverhaltes durch das Gericht Berücksichtigung finden. Will das Gericht seine Entscheidung auf von Amts wegen gewonnenen Tatsachenerkenntnisse oder Einlassungen der Beteiligten stützen, die erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgten, ist eine Entscheidung erst nach nochmaliger Eröffnung einer mündlichen Verhandlung zulässig. Dies gilt bei schriftlichen oder fernmündlichen Verfahren entsprechend.

(6) Entscheidungen des Gerichtes werden auf Grund von mündlichen, fernmündlichen oder schriftlichen Erörterungen (auch per E-Mail), oder im Umlauflaufverfahren getroffen. Alle berufenen Richter haben hieran mitzuwirken. Die Entscheidung wird nur in Textform unter Angabe der beteiligten Richter bekannt gegeben.

§ 11 Urteil

- (1) Das Urteil soll drei Monate nach Verfahrenseröffnung vorliegen. Die Richter haben auf ein zügiges Verfahren hinzuwirken.
- (2) Nach Ablauf von drei Monaten nach Verfahrenseröffnung kann Beschwerde beim Berufungsgericht erhoben werden. Dieses kann eine ungebührliche Verfahrensverzögerung feststellen und das Verfahren übernehmen.
- (3) Ein Richter kann dem Urteil eine abweichende Meinung anfügen. Dieser Wunsch ist den übrigen Richtern bis zum Abschluss der Beratungen zu einer Entscheidung mitzuteilen. Die abweichende Meinung ist dem Vorsitzenden Richter binnen 14 Tagen nach Abschluss der Beratungen in Textform zu übermitteln, die sodann mit der Entscheidung auszufertigen ist.

§ 12 Einstweilige Anordnung

- (1) Das Schiedsgericht kann jederzeit auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, ausgenommen die Anordnung des Parteiausschlusses. Die Anordnung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.
- (2) Gegen die einstweilige Anordnung steht dem Betroffenen die Beschwerde mit einer Frist von 14 Tagen zum Bundesschiedsgericht zu. Dieses entscheidet über die Rechtmäßigkeit und ggf. über die Aufhebung der Anordnung. Hat das Bundesschiedsgericht in erster Instanz entschieden, ist der Beschluss über die einstweilige Anordnung unanfechtbar.

§ 13 Zustellungen und Rechtsmittelbelehrung

- (1) Für die Zustellung rechtsmittelfähiger Entscheidungen gilt § 9 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Rechtsmittelfristen beginnen erst zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

§ 14 Berufung

- (1) Die Berufung als Rechtsmittel einer Streitpartei gegen erstinstanzliche Urteile ist zulässig für Streitigkeiten zwischen Parteiorganen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen sowie für Entscheidungen über die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen mit Ausnahme der Verwarnung.
- (2) Die Berufung ist binnen eines Monats nach Urteilsverkündung beim Gericht der nächsthöheren Ordnung einzureichen und zu begründen. Der Berufungsschrift ist die angefochtene Entscheidung beizufügen.
- (3) Das erstinstanzliche Schiedsgericht stellt dem Gericht der Berufungsinstanz für die Dauer des Berufungsverfahrens die Akten zur Verfügung.
- (4) Die Rücknahme der Berufung ist in jeder Lage des Verfahrens ohne Zustimmung des Berufungsgegners zulässig.
- (5) Hat die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, kann das Berufungsgericht sie durch Beschluss zurückweisen.
- (6) Für das Berufungsverfahren finden die §§ 9 und 10 entsprechend Anwendung.

§ 15 Dokumentation

- (1) Das Gericht dokumentiert das Verfahren.
- (2) Die Verfahrensakte umfasst alle für das Verfahren relevanten Schriftstücke und das Urteil.
- (3) Nach rechtskräftiger Erledigung sind Verfahrensakten von dem Vorstand der entsprechenden Gliederung mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Urteile sind unbefristet aufzubewahren.

Programm Alternative für Deutschland

Datum: 6.2.2013

Version: 0.0.7

Autoren: WA2013 Sprecherrat

Dokumentart: Parteiprogramm

Status: Beschluss

1. Grundsätze

Die Alternative für Deutschland ist eine Partei engagierter Staatsbürger, die mit Besorgnis die fortschreitende inhaltliche Erstarrung und Entdemokratisierung der etablierten Parteien beobachten. Geprägt von kurzfristigem Opportunitätsdenken und politischen Ritualen erweisen sich die traditionellen Parteien als zunehmend unfähig, wichtige gesellschaftliche Grundentscheidungen sachgerecht zu treffen. Dadurch gerät die Bundesrepublik Deutschland in eine tiefe Krise.

Das westliche Gesellschaftsmodell, das Deutschland nach dem zweiten Weltkrieg sozial, politisch und wirtschaftlich so erfolgreich gemacht hat, bestand in dem harmonischen Zusammenwirken von Rechtsstaat, Gewaltenteilung, Demokratie, Subsidiarität und sozialer Marktwirtschaft. Heute äußert sich die Krise in einem kulturellen Verfall des Parlamentarismus, mangelnden Respekt vor verfassungsrechtlichen und vertraglichen Bestimmungen auf Regierungsebene, einer zunehmend beeinträchtigten Gewaltenteilung sowie in einem Versagen der Ordnungspolitik, die eine leistungsfähige Marktwirtschaft erst ermöglicht.

Erforderlich ist daher eine durchgreifende politische Erneuerung. Diese wollen wir bewirken, indem wir allen Bürgern eine neue politische Heimat geben, die das Vertrauen in die traditionellen Parteien verloren haben. Mit ihnen setzen wir uns für die zeitgemäße Wiederherstellung und Erneuerung unserer bewährten Gesellschaftsordnung ein. Unser Ziel ist es, durch gesellschaftliche Partizipation Freiheit, Solidarität und die rechtliche Gleichstellung aller Bürger zu erhalten, damit, Wohlstand, Sicherheit und Frieden in Deutschland und Europa gewahrt werden.

1.1 Der Gesellschaftsvertrag und die Euro-Krise

Die moderne westliche Gesellschaft beruht auf einem impliziten Gesellschaftsvertrag, der Rechte und Pflichten zwischen dem Staat und seinen Bürgern sowie zwischen den Bürgern untereinander festlegt. In Deutschland sind Teile dieses Gesellschaftsvertrages im Grundgesetz kodifiziert, während andere, etwa der Generationenvertrag, nicht explizit sind.

Derzeit wird der implizite Gesellschaftsvertrag vielfältig strapaziert, missachtet oder sogar gebrochen. Dies äußert sich z. B. in verfassungswidrigen Haushalten, einem die Sozialsysteme bedrohenden Geburtenmangel und einer bewussten Irreführung der Bevölkerung in der Eurokrise. Die etablierten politischen Parteien und die von ihnen dominierten staatlichen Institutionen haben dies entweder nicht bekämpft oder sogar aktiv begünstigt. Dieses Versagen zeigt sich aktuell in besonders beunruhigendem Maße in der Euro-Politik.

Die Krise des Euro beruht auf Strukturungleichgewichten in der Eurozone, die sich in massiven und hartnäckigen Leistungsbilanzüberschüssen der Eurozonengläubiger und entsprechenden Defiziten der Eurozonenschuldner äußern. Die Schuldner konsumieren mehr, als sie erwirtschaften, während die Gläubiger mehr produzieren, als sie verbrauchen. Dies gilt sowohl für den Privatsektor als auch für die öffentliche Hand. Feste Wechselkurse und ein einheitlich niedriges Zinsniveau haben eine rechtzeitige Korrektur dieser Ungleichgewichte verhindert, sodass sich die durch den Euro geschaffene Krise mit zunehmender Zeit erheblich verschärft hat.

Die durch massive Kapitalflucht aus den Südländern geprägte Situation wird derzeit durch Einsatz horrender finanzieller Mittel stabilisiert. Rettungsschirme umfassen dreistellige Milliardenbeträge, die TARGET-Salden nehmen ähnliche Ausmaße an, die EZB will unbegrenzt Staatsanleihen kaufen etc. Die Nordländer, die all dies durch Ressourcentransfers finanzieren, laufen Gefahr, möglicherweise selbst in einen Staatsbankrott hineingezogen zu werden.

Anstatt diese fundamentalen Probleme der Währungsunion offen zu analysieren, anzusprechen und zu lösen, hat die Bundesregierung sich mit einer Missachtung des europäischen Rechts selbst diskreditiert. Indem die Regierung vertragliche und dem Wähler fest zugesagte Verpflichtungen nach Gutdünken übergangen hat, wurde der Gesellschaftsvertrag zwischen Bürger und Staat gebrochen. Die Bevölkerung wurde und wird systematisch irregeführt, indem die langfristigen Risiken der Eurorettungspolitik verschwiegen werden und der enorme Verlust von Steuergeldern und Sparvermögen faktenwidrig geleugnet wird.

Tatsächlich verantwortet die Bundesregierung einen dauerhaften Ressourcentransfer zu Lasten der deutschen Bevölkerung und eine gravierende Störung der Kapitalströme. Dadurch werden die Grundlagen marktwirtschaftlichen Handelns in der Eurozone erodiert. Gleichzeitig wird die Krise der südeuropäischen Staaten ständig verschärft und verlängert, weil die Bundesregierung zusammen mit den EU-Partnern deren Zahlungsunfähigkeit nicht zur

Kenntnis nehmen will und eine Entschuldung der Staaten zulasten der Banken und anderer Privatgläubiger viel zu lange verweigert hat.

Auf nationaler und auf europäischer Ebene entgleitet den gewählten Volksvertretern die ihnen übertragene Kontrolle über die Exekutive. In der Eurorettungspolitik hat sich der Deutsche Bundestag fast willenlos von der Regierung zu Entschlüssen treiben lassen, deren Tragweite angesichts völlig unzureichender Vorlagen und nach Stunden bemessener Beratungsfristen für Laien gar nicht zu überschauen war. Auf europäischer Ebene sind mit der EFSF und dem ESM Institutionen entstanden, die weder dem Europaparlament noch den nationalen Parlamenten gegenüber rechenschaftspflichtig sind, obgleich sie Entscheidungen treffen, die unmittelbar deren Budgetrecht berühren. Zudem genießt das Personal dieser Institutionen eine Immunität, die selbst von den Parlamenten nicht aufgehoben werden kann.

So verdichten sich in der Eurokrise jenseits ihrer unbestreitbaren wirtschaftlichen und fiskalischen Bedeutung die wesentlichen Elemente unserer gesellschaftlichen Krise. Der Bruch des Maastrichter Vertrages zeugt von dem mangelnden Respekt des Rechts. Der damit einhergehende Bruch des Wahlversprechens diskreditiert die repäsentative Demokratie ebenso wie der Mangel an Transparenz und Offenheit beim Krisenmanagment. Die überbordende Verschuldung ist ein Verstoß gegen das Nachhaltigkeitsgebot. Die Geringschätzung des Parlaments und die Bereitschaft des Parlaments, dies fast widerspruchslos zu dulden, zeugen vom Verfall der parlamentarischen Kultur. Die fortgesetzte Verbilligung von Krediten verstößt gegen die ordnungspolitischen Grundlagen der sozialen Marktwirtschaft und bewirkt eine gigantische Fehlsteuerung von Kapitalströmen.

Ähnliche fundamentale Defizite finden sich auch in anderen Politikfeldern, z. B. bei den Staatsfinanzen, den Alterssicherungssystemen, dem Steuersystem und in der Bildungs- und Einwanderungspolitik:

- Staatsfinanzen die reale Staatsschuld liegt bei angemessener Berücksichtigung der Altersvorsorgeverpflichtungen des Staates bei einem Mehrfachen des Bruttoinlandsprodukts und wächst massiv weiter. Hinzu kommen die unkontrolliert steigenden Verbindlichkeiten aus der sog. Eurorettungspolitik. Daher bestehen schwerste Zweifel an der Nachhaltigkeit unserer Finanzpolitik.
- Alterssicherungssysteme In Deutschland werden viel zu wenig Kinder geboren, um die Alterssicherung im Umlageverfahren aufrechterhalten zu können. Dies ist ein ungestraft sich vollziehender Bruch des Generationenvertrages, dem die Politik nicht wirksam entgegengetreten ist. Durch die Niedrigzinspolitik der Finanz- und Eurokrise gerät auch die kapitalgedeckte Altervorsorge in eine tiefe Krise. Unsere Alterssicherung droht

langfristig zu kollabieren, ohne dass die herrschende politische Klasse sich dieses Problem annimmt.

- Steuergerechtigkeit und -effizienz das deutsche Steuerrecht ist hyperkomplex und für die steuerzahlenden Bürger weder zu überblicken noch zu verstehen. Es lädt zu Tricks, Umgehungen, Auslassungen und Falschdeklarationen ein. Es ist ungerecht, weil es die Gewitzten gegenüber den Ehrlichen bevorteilt. Es ist eines demokratischen Staates unwürdig, weil die Bürger nicht verstehen können, warum sie in welcher Höhe besteuert werden. Es ist unfair, weil selbst ehrliche Bürger aus Unkenntnis zu Steuersündern werden können.
- Wettbewerbsfähigkeit Die Substanz des Industriestandorts Deutschland ist insbesondere gegenüber fernasiatischen Konkurrenten langfristig bedroht. Die für industrielle Produktion unerlässliche Energieversorgung ist durch eine kopflose Energiepolitik schon in Kürze nicht mehr zu wettbewerbsfähigen Preisen gewährleistet. Zudem werden Produktionsprozesse und Innovationen durch eine ungebremst steigende Regulierungs- und Bürokratisierungsflut behindert und gebremst. Hierfür ist nicht nur die nationale sondern sehr maßgeblich auch die europäische Verwaltung verantwortlich.
- Bildung und Einwanderung Bildung und geistige Fähigkeiten der Bevölkerung sind ebenfalls entscheidende Faktoren für die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Sie sind darüber hinaus aber auch maßgeblich für eine fruchtbare, zukunftsfähige Entwicklung der Zivilgesellschaft. Beides wird jedoch gefährdet durch die Auszehrung und des deutschen Bildungssystems und Verkrustung den Verfall Bildungstraditionen. Die angesichts des demographischen Niedergangs unverzichtbare Einwanderung wird nur unzureichend nach Qualifikationen gesteuert, obgleich andere erfolgreich praktizieren. Zudem bewältigen Migrationshintergrund oder aus sozial benachteiligten Schichten oft die Integration in die moderne Wissensgesellschaft nicht.

1.2 Auswege aus der Krise

Als Ausweg aus der Krise fordern wir eine langfristig ausgelegte Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, eine effiziente Politik der internationalen Interessenvertretung, wirksame Antworten auf die demographische Entwicklung, die volle Wiederherstellung von Rechtsstaatlichkeit, eine Verbesserung der Gewaltenteilung, eine Vertiefung und Revitalisierung der demokratischen Kultur, eine Rückkehr zur politischen Subsidiarität und eine Erneuerung der freien und sozialen Marktwirtschaft.

2. Politikbereiche

2.1 Europapolitik

2.1.1 Subsidiarität

Die Alternative für Deutschland fordert eine Rückkehr zu einer subsidiären Kompetenzstruktur in Europa. Das bedeutet, dass den drei Gewalten Exekutive, Legislative und Judikative jeweils möglichst bürgernah ihre Kompetenzen zugewiesen werden, sodass alle Entscheidungen auf der niedrigsten möglichen Ebene fallen. Diese bedeutet eine Reform der EU mit Reduktion der Kompetenz der EU auf Bereiche, die nur supra-national geregelt werden können, wie etwa gemeinsamer Binnenmarkt, internationale (globale) Interessenpolitik, Verteidigungspolitik sowie Klimapolitik. Für alle anderen Bereiche, Beispielsweise Agrarpolitik, Forschungspolitik oder Infrastrukturpolitik, ist eine Rückverlagerung auf die nationale, vor allem aber auf die regionale und lokale Ebene sinnvoll. Für die Agrarpolitik z. B. reicht es völlig, wenn sie auf regionaler Ebene den allgemeinen Regelungen des europäischen Binnenmarktes und der Subventionskontrolle unterworfen ist.

Praktizierte Subsidiarität ermöglicht den Bürgern eine bessere Kontrolle über die Verwendung der dem Staat anvertrauten Gelder und eine Ausrichtung der Politik auf spezifisch nationale und regionale Bedürfnisse. Des Weiteren fordert die Alternative für Deutschland für die sinnvoll zu vergemeinschaftenden Bereiche (Binnenmarkt, Außen-, Verteidigungs- und Klimapolitik) eine Abkehr von zwischenstaatlichen Verträgen hin zu einer formalen Gesetzgebung und Kontrolle durch das Europäische Parlament.

In der Eurokrise rufen die etablierten Parteien nach einer zentrale europäische Fiskalpolitik. Dies widerspricht dem Prinzip der Subsidiarität und ist deshalb abzulehnen. Ohnehin dient der Ruf nach einer Fiskalunion nur dazu, den nationalen Parlamenten ihre Budgethoheit zu nehmen, um möglichst ungestört Ressourcentransfers zugunsten vorwiegend südeuropäischer Staaten zu ermöglichen. Die fiskalische Verantwortung muss aber auf der nationalen Ebene bleiben. Dies gilt sowohl für diejenigen Staaten, die sich durch unverantwortliche Verschuldung eines Teils ihrer finanziellen Handlungsfähigkeit beraubt haben, als auch für die Staaten, deren Bürger darauf vertraut haben, dass sie mit ihren Steuergeldern nicht für die Schulden fremder Staaten einstehen müssen.

2.1.2 Europolitik

Die Alternative für Deutschland fordert eine kontrollierte Abkehr von der Euro-Politik der Bundesregierung. Die derzeitige, von fast allen Parteien gewollte "Euro-Rettungspolitik" hat finanzielle Verpflichtungen erzeugt, die die Bundesrepublik Deutschland bei einem Scheitern dieser Politik niemals seriös finanzieren könnte. Deshalb werden schon jetzt die Bürger kalt enteignet, indem ihre Ersparnisse entwertet und ihre Alterversorgung ausgehöhlt wird. Dies geschieht fast unmerklich durch Maßnahmen und geldpolitische Entscheidungen der

Europäischen Zentralbank: Durch die Niedrigzinspolitik ist die Realverzinsung von Ersparnissen negativ, während gleichzeitig die unkontrollierte Geldproduktion der Defizitländer (Target 2) und die durch Gelddrucken finanzierten Staatsanleihenkäufe der EZB einer massiven Inflation den Weg bereiten. Die absehbare Geldentwertung aber erodiert die Grundlagen des wirtschaftlichen Handelns sowohl bei den Lohnverhandlungen der Tarifpartner als auch im Investitionsverhalten.

Die Überschuldungssituation von südeuropäischen Staaten wie Griechenland kann nicht dadurch gelöst werden, dass angebliche "Rettungskredite" die Verschuldung dieser Staaten noch weiter erhöhen während gleichzeitig ihre Konjunktur durch eine scharfe Austeritätspolitik abgewürgt wird. Griechenland ist für seine fiskalische Misere selbst verantwortlich, aber für das jetzige gesamtwirtschaftliche Elend liegt eine erhebliche Mitschuld bei der Bundesregierung und den anderen Staaten der Eurozone. Hätte sich die Bundesregierung mehr am Wohl des griechischen Volkes als an den Einflüsterungen von Banken, Hedge-Fonds und anderen Privatgläubigern interessiert, hätte ihr Handeln stets auf eine Entschuldung Griechenlands ausgerichtet sein müssen.

Die Alternative für Deutschland fordert deshalb, insolvente Staaten künftig unverzüglich durch eine geordnete Staatsinsolvenz zu entschulden. Dies ermöglicht dem betroffenen Staat einen wirtschaftlichen Neuanfang auf Kosten von Banken, Hedge-Fonds und anderen Privatgläubigern. Die Zahlungsunfähigkeit eines fremden Staates ist keine Bedrohung der gesamtwirtschaftlichen Stabilität der Bundesrepublik Deutschland, solange durch geeignete Maßnahmen die Funktionsfähigkeit des Finanzsektors gewährleistet bleibt. Sollten Banken durch die Staatsinsolvenz illiquide werden, müssen Forderungen privater Großgläubiger in Eigenkapital umgewandelt werden. Wird von dieser Möglichkeit konsequent Gebrauch gemacht, ist der Einsatz von Steuergeldern zur Bankenrettung im Allgemeinen nicht erforderlich. Als Vorsorgemaßnahme ist in Zukunft eine verbesserte Eigenkapitalausstattung der Banken regulatorisch vorzuschreiben. Außerdem ist die Sicherheit der Einlagen von Kleinsparern bis 100,000 € durch ein privat finanziertes nationales Einlagensicherungssystem zu gewährleisten.

Für die Staatsschuldenkrise wird zu Unrecht der Euro verantwortlich gemacht. Der wahre Grund für die Überschuldung liegt vielmehr in der fiskalischen Disziplinlosigkeit unverantwortlicher Regierungen der Eurozone. Aber der Euro erschwert und behindert die Rückgewinnung der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit der Krisenstaaten und ermöglicht diesen, Außenhandelsdefizite über ungedeckte Kredite in vierstelliger Milliardenhöhe zu finanzieren. Es ist daher gar nicht einzusehen, weshalb der Euro unbedingt in der jetzigen Form erhalten bleiben muss. Denn Europas Wohlstand und Wettbewerbsfähigkeit hängen nicht vom Euro ab. Vielmehr ist der Euro ein Beispiel für den gescheiterten Versuch, einen Bereich zu zentralisieren, der nur dann sinnvoll zentralisiert werden kann, wenn auch eine zentrale

Wirtschafts- und Fiskalregierung geschaffen wird, was der Souverän Europas, seine Bürger, nicht will.

Da die Eurokrise auf die strukturelle Verschiedenheit der beteiligten Volkswirtschaften und die daraus folgenden Leistungsbilanzungleichgewichte zurückzuführen ist, fordert die Alternative für Deutschland eine Verkleinerung des Geltungsbereichs des Euro auf eine Gruppe von Ländern, deren Produktivität und Wirtschaftsstruktur eine gemeinsame Währung möglich macht. Im Extremfall kann dies eine Rückkehr zu nationalen Währungen bedeuten. In jedem Fall sind wegen der aufgelaufenen Target-Salden und den von der Bundesrepublik gewährten "Rettungskrediten" Zwischenlösungen wie beispielsweise die Einführung von nationalen Parallelwährungen erforderlich, die neben oder anstelle des Euro verwendet werden können. Dadurch lassen sich überbordende Kapitalflucht aus den Südländern oder der dortige Zusammenbruch des Zahlungsverkehrs vermeiden.

2.2 Fiskalpolitik

2.1.1 Die Finanzpolitik der Bundesrepublik hat zu einer sehr hohen Realverschuldung geführt. Unter Einrechnung der zukünftigen nicht finanzierten staatlichen Rentenverpflichtungen des Staates beträgt sie ein Mehrfaches des Bruttoinlandsprodukts. Die Bundesrepublik Deutschland lebt auf Kosten künftiger Generationen und finanziert damit einen gesamtstaatlichen Überkonsum. Wenn nicht rechtzeitig gegengesteuert wird, setzen wir uns langfristig dem Risiko eines Zusammenbruchs der staatlichen Finanzen aus. Dies würde zu Inflation führen, die eine Verelendung der sozial Schwachen und der lohnabhängigen Bevölkerung zur Folge hätte. Hingegen könnten vermögendere Bürger ihr Kapital ins Ausland verlagern, um es Inflation, Besteuerung und Enteignung zu entziehen. Außerdem sind sie durch Realeigentum besser geschützt, selbst wenn dies im Falle eines Staatsbankrotts stark besteuert würde.

Die derzeitige deutsche Fiskalpolitik ist vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung nicht nachhaltig. Da die Belastung der Bürger und Unternehmen durch Steuern nicht weiter gesteigert werden sollte, muss der Staat seine Ausgaben fair und sozial verträglich reduzieren. Dies soll vor allem durch ein Abschmelzen der Personalausgaben im Bereich von Verwaltung und Bürokratie sowie durch Subventionsabbau erfolgen. Wir brauchen eine Entbürokratisierung zahlreicher überregulierter Vorgänge und eine Verschlankung unseres Rechtssystems mit einem effektiveren Mechanismus zur Beilegung von Bagatellfällen. Durch solche Maßnahmen würde die Staatsquote effektiv gesenkt. Ziel muss es sein, die in den letzten 40 Jahren akkumulierten realen Schulden (incl. der zukünftigen ungedeckten staatlichen Rentenverpflichtungen) innerhalb von 20-30 Jahren auf ein tragfähiges Niveau zurückzuführen.

2.1.2 Zur Entbürokratisierung gehört auch eine radikale Vereinfachung des Steuersystems durch Streichung von komplexen Sonderregeln und Ausnahmen. Ein modernes Steuersystem muss einfach sein, damit der Bürger es verstehen kann, und es muss schlank sein, um Leistungsanreize nicht zu ersticken. Um die soziale Balance zu wahren, muss ein modernes

Steuersystem aber auch progressiv sein, d. h. die Bezieher höherer Einkommen müssen absolut und relativ mehr Steuern entrichten als Kleinverdiener.

Für eine diesen Anforderungen genügende Steuerreform liegt seit geraumer Zeit ein vollständig ausgearbeiteter und mit Praktikern in der Steuerverwaltung abgestimmter Reformvorschlag des früheren Verfassungsrichters Paul Kirchhof vor. Die Bundesregierung hat diesen Vorschlag sträflicherweise völlig ignoriert, statt ihn für die im Wahlkampf versprochene Steuervereinfachung zu nutzen. Der Kirchhof-Vorschlag reduziert die Anzahl der derzeit 30 Bundessteuern auf nur noch vier, darunter eine drastisch vereinfachte Lohn- und Einkommensteuer.

Für eine alleinstehende Person bleiben in diesem Modell die ersten 10.000 Euro steuerfrei. Bei einem Einkommen von 20.000 Euro beträgt der durchschnittliche Steuersatz 8.75%. Mit wachsendem Einkommen steigt er langsam bis auf maximal knapp 25%, weil jeder zusätzliche Verdienst konstant mit 25% versteuert wird. Ehen und Lebensgemeinschaften können ihre Grundfreibeträge kumulieren, Familien werden zusätzlich durch Kindergeld steuerlich entlastet. Davon abgesehen werden fast alle Ausnahme-, Lenkungs- und Sondertatbestände des jetzigen Steuerrechts abgeschafft. Da das Unternehmenssteuerrecht analog reformiert wird, entsteht ein einfaches und gerechtes Steuersystem, das durch niedrige Steuersätze Leistungsanreize erhält und Wachstumspotentiale freisetzt.

2.3 Aspekte der Sozialversicherungssysteme und Arbeitsmarkt

2.3.1 Sozialversicherung und Arbeitsmarkt

Die deutschen Sozialversicherungssysteme, die mehr als 60% der staatlichen Ausgaben ausmachen, sind nicht in einer Weise aufgebaut, die über die Konjunkturzyklen hinweg budgetneutral sind. Zwar erwirtschaften die Systeme im Konjunkturhoch unter Umständen Überschüsse, doch sind diese meist niedriger als die in der Rezession entstehenden Defizite. Langfristig erhöht die Unterfinanzierung der Sozialversicherungen Staatsverschuldung, dies gilt insbesondere für Rentenkassen und das Gesundheitssystem. Beide bekommen über die Konjunkturzyklen hinweg starke Subventionen aus Steuereinnahmen oder Neuverschuldung. Diese nicht nachhaltige Struktur der Sozialversicherungssysteme hat zwei Hauptursachen: die demographische Entwicklung und der Ausschluss gering Qualifizierter vom Arbeitsmarkt, der zu einer teuren und nicht zielführenden Finanzierung ihrer Arbeitslosigkeit über Sozialleistungen führt.

Die Alternative für Deutschland fordert deswegen eine Anpassung der Systeme, um diese Ursachen effektiv anzugehen. Zur Integration von gering Qualifizierten in den Arbeitsmarkt fordert die Alternative für Deutschland eine Liberalisierung des Arbeitsmarktes und die Subventionierung der Weiterbildung niedrig Qualifizierter nach Erhalt eines Arbeitsplatzes.

2.3.2 Rentensystem und Krankenversicherung

Angesichts der demographischen Entwicklung ist das umlagebasierte Rentensystem nicht zukunftsfähig. Die unzureichende Geburtenrate führt zu einer drastischen Verminderung der staatlichen Leistung für Ältere, sofern dies nicht durch eine massive, systemfremde Finanzierung der Renten aus dem Steueraufkommen ausgeglichen wird. Dies gilt auch für die Renten und Pensionen staatlicher Beschäftigter, die nicht umlage-, sondern steuerfinanziert sind.

Das Kapitaldeckungsverfahren als eine zweite Säule der Altersvorsorge kann das kriselnde Umlageverfahren sinnvoll ergänzen, sofern sich am Kapitalmarkt angemessene Zinserträge bei minimalem Risiko erwirtschaften lassen. Die Entwicklung während der Finanz- und Eurokrise lässt aber mehr und mehr daran zweifeln. Es ist daher vordringlich, die demographische Ursache für die mangelnde Nachhaltigkeit des Umlageverfahrens zu beseitigen. Deutschland muss wieder ein kinderreiches Land werden. Dies ist durch eine Erhöhung der Geburtenrate oder durch Einwanderung möglich.

Eine Möglichkeit den demographischen Niedergang zu beeinflussen besteht darin, die existierenden finanziellen Anreize besser sichtbar zu machen. Z. B. könnte der Mutter unmittelbar nach der Geburt eines jeden Kindes eine Kindspauschale von 25.000 Euro ausgezahlt werden – finanziert durch den Wegfall des monatlichen Kindergeldes in den ersten ca. 10 Jahren. Für junge Paare wäre dies ein erheblicher Anreiz zur Familiengründung und auch größere Familien mit drei oder vier Kindern fänden dies finanziell attraktiv. Aus naheliegenden Gründen wäre die sofortige Auszahlungsmöglichkeit aber auf Mütter zu beschränken, die in geordneten Verhältnissen leben: Antragsberechtigt wären z. B. nur Mütter, die ein bestimmtes Mindestalter erreicht haben, über eine abgeschlossene Berufsausbildung und ein festes Arbeitsverhältnis verfügen etc.

Im Umlageverfahren der Rentenversicherung werden bereits heute den Müttern pro Kind fiktive Beiträge in Höhe von drei durchschnittlichen Beitragszahlerjahren gutgeschrieben. Es wäre aber sinnvoll, den aktuarischen Wert dieser staatlichen Kinderförderung auch für andere Formen der Vorsorge zu ermöglichen. Beispielsweise ist auch die Vermögensbildung eine Form der Altersvorsorge, und so insbesondere der Erwerb von Wohneigentum. Der aktuarische Wert der Kinderförderung im Umlageverfahren sollte daher ab Geburt auf Abruf auszahlbar sein, wenn der ausgezahlte Betrag nachweislich zur Vermögensbildung verwendet wird.

Grundsätzlich gehört zum Generationenvertrag des Umlageverfahrens auch das Aufziehen von Kindern. Die gegenwärtige Kinderförderung im Umlageverfahren honoriert diese Leistung von Eltern noch nicht in angemessener Weise. Die Alternative für Deutschland setzt sich für eine stärkere Umverteilung zwischen kinderlosen und kinderreichen Rentenversicherten im Umlageverfahren ein, um dem Aufziehen von Kindern die notwendige Anerkennung auszudrücken und die demographische Lücke, die die Nachhaltigkeit des Umlageverfahrens beeinträchtigt, zu schließen.

Auch das Krankenversicherungssystem ist durch die demographische Entwicklung stark beeinträchtigt. Die Leistung der Krankenversicherung erfolgt heute zu großen Teilen im Umlageverfahren aus den aktuellen Einnahmen, die von arbeitenden Beitragszahlern geleistet werden, während die Ausgaben durch den wachsenden Anteil alter Menschen, die nicht mehr arbeiten, tendenziell schneller steigen als die Einnahmen. Die Alternative für Deutschland fordert die Ergänzung des heutigen Systems der Krankenversicherung um eine durch Kapitalbeiträge gedeckte Säule. Das Krankenversicherungssystem leider aber auch unter einer mangelhaften Prävention, einem Mangel an Pönalisierung gesundheitsschädlichen Verhaltens (und Belohnung gesundheitsfördernden Verhaltens) und daran, dass zahlreiche Leistungen erbracht werden, für die keine medizinische Wirksamkeit nachgewiesen ist. Deswegen müssen die Prävention signifikant gestärkt werden, die Beitragshöhe zu den Krankenversicherungen in Abhängigkeit vom Gesundheitsverhalten korrigiert und die Leistungen streng auf medizinisch wirksame Maßnahmen beschränkt werden.

2.4 Wettbewerbsfähigkeit durch Bildung, Einwanderung und Integration

Deutschland verliert langfristig die Grundlage seiner Wettbewerbsfähigkeit, weil wir nicht genug Sorge für Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung unseres Humankapitalbestands tragen. Unsere Bildungserfolge entsprechen nicht unserem hohen Wohlstandsniveau und eine gezielte qualifizierende Integration von Einwanderern gelingt uns auch nicht. Das Problem mangelnder Nachhaltigkeit äußert sich also auch im Bildungssektor, denn wir laufen Gefahr, unseren kompetitiven Vorteil, die höhere Produktivität unserer Wirtschaft, zu verlieren.

Derzeit erhalten, wie die PISA-Studien gezeigt haben, nur Kinder aus bildungsstarken Familien in Deutschland eine adäquate Bildung, nur ihr geistiges Potential wird voll zur Entfaltung gebracht. Dieser Befund wird oft als ein Versagen des Staates interpretiert. Richtig ist aber, dass hier in erster Linie ein Versagen vieler Familien vorliegt.

Erziehung und geistige Prägung von Kindern ist Recht und Pflicht ihrer Eltern. Der Staat unterstützt dies durch Schulen, Universitäten und andere Ausbildungsangebote. Aber gerade im Bereich der schulischen Bildung muss der Staat auch darauf vertrauen können, dass seine Bildungsanstrengungen von den Elternhäusern unterstützt werden. Kinder müssen zum Lesen angehalten werden, ihr Interesse an fremden Sachverhalten muss geweckt und unterstützt werden, einfache Pflichterfüllungen wie Hausaufgaben und ordentliche Heftführung müssen überwacht werden und Eltern müssen bei Fragen und Problemen ansprechbar und hilfsbereit sein. Der Staat kann diese familiären Aufgaben nicht erfüllen, und wenn er es dennoch versuchen wollte, würde dies eine rund-um-die-Uhr-Versorgung der Kinder erfordern, die die Familie de facto zerstören würde.

Die Alternative für Deutschland befürwortet deswegen eine Rückkehr zum Prinzip der familiären Bildungsverantwortung. Die Einführung von Bildungsgutscheinen und ähnlichen Anreizsystemen ist ein sinnvoller Schritt zur Förderung des familiären Bildungsbeitrages. Aber

auch öffentliche Aufklärungs- und Informationskampagnen, die die Bedeutung familiärer Bildungsverantwortung betonen, sind wesentlich, um die erforderliche Bewusstseinsveränderung zu bewirken. Zudem sollten öffentliche und private Arbeitgeber mehr Teilzeitverhältnisse und Telearbeitsplätze ermöglichen, um die Erfüllung des familiären Bildungsauftrags zu erleichtern.

Des Weiteren fordern wir eine signifikante Erhöhung der Bildungsausgaben, um durch ein besseres Lehrer-Schüler-Verhältnis endlich Kindern aus bildungsschwachen Familien eine Bildung zu ermöglichen, die die Entfaltung ihres geistigen Potentials ermöglicht und die Voraussetzung dafür schafft, dass wir mehr Ingenieure, Naturwissenschaftler und andere hochqualifizierte, kreative Menschen ausbilden. Um sicherzustellen, dass in Deutschland weiterhin Produkte erdacht und entworfen werden, die andere Länder nicht entwickeln können, müssen wir die Balance zwischen produktiven Berufen und solchen, die hauptsächlich verwaltend-umverteilend wirken, zugunsten der ersteren verschieben.

Es ist eine Tragödie, dass in einem hochentwickelten Land wie Deutschland menschliches Potential durch ein mangelhaftes Bildungssystem brachliegt. Dies gilt besonders auch für die Integrationspolitik – in diesem Bereich muss endlich ernsthaft investiert werden, um unseren nach Deutschland migrierten Mitbürger eine volle Beteiligung und einen Beitrag an der hohen Produktivität unseres Landes zu ermöglichen. Wegen des demographischen Niedergangs brauchen wir überdies dringend eine Abkehr von der konzeptionslosen Einwanderungspolitik, die wir heute pflegen, hin zu einer gezielten Anwerbung hochqualifizierter Migranten nach dem Modell der Schweiz.

2.5 Erneuerung des demokratischen Staatswesens

Die Alternative für Deutschland setzt sich für den Bürger als Souverän der Demokratie ein. Derzeit geht die Staatsgewalt nur noch scheinbar vom Volk aus. Tatsächlich sind es die Parteien und insbesondere deren oberste Führungszirkel, die das politische Geschehen beherrschen. Dies aber widerspricht Wortlaut und Geist des Grundgesetzes, denn die Parteien sind nicht vom Volk gewählt. Der größte Teil der Bevölkerung hat nie an Parteiwahlen teilgenommen und hat keinen Einfluss darauf, welche Personen als Parteivorsitzende amtieren und wie Parteigremien besetzt sind. Aber gerade die Parteivorsitzenden treffen wesentliche politische Entscheidungen und allein Parteigremien bestimmen, welche Kandidaten dem Bürger zur Wahl vorgeschlagen werden.

Nach dem Willen des Grundgesetzes wählt das Volk nicht Parteivertreter, sondern Abgeordnete, die allein ihrem Gewissen verantwortlich sind. Abgeordnete sollen gerade unnabhängig von Parteirücksichten und nur dem Wohl des Volkes verpflichtet entscheiden. In der Realität der heutigen Parteiendemokratie folgen die Abgeordneten fast immer den Vorgaben der vom Volk nicht gewählten Parteiführung. Zynischerweise verlangt sogar das von den Parteien entworfene Bundeswahlgesetz, dass Kandidatenlisten nur von Parteien

vorgeschlagen werden dürfen. Die Alternative für Deutschland hat sich nur deshalb als Partei gegründet, weil sie anders nicht berechtigt ist, sich an einer Bundestagswahl zu beteiligen.

Um die Demokratie in Deutschland zu erneuern fordern wir

- eine Reform des Bundeswahlgesetz derart, dass jede Organisation an Bundestagswahlen teilnehmen kann, wenn sie die nötige Anzahl an Unterstützungsunterschriften nachweist.
- die Einführung von Elementen direkter Demokratie in Deutschland durch ein in Artikel 20 GG bereits vorgesehenes Bundesgesetz. Ähnlich wie in der Schweiz könnten Referenden bei der Abtretung oder Einschränkung von Hoheitsrechten obligatorisch sein. In weniger wichtigen Angelegenheiten kann das Volk durch ein erfolgreiches Volksbegehren eine Beschlussfassung in einem Referendum erzwingen.
- eine Reduktion des Einflusses und der Macht der Parteien. Hierzu müssen Parteien gezwungen werden, sich dem Volkswillen zu öffnen, indem z. B. an Wahlen für wichtige Parteiämter alle Wähler teilnehmen können, die sich als Sympathisant dieser Partei registriert haben. Zudem sollte es bei Kandidaturen für wichtige öffentliche Ämter Vorwahlen ähnlich wie in den USA geben und zur Stärkung der innerparteilichen Demokratie sollte vorgeschrieben werden, dass stets mindestens zwei Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen werden müssen.
- eine Rückbesinnung auf das Subsidiaritätsprinzip. Staatliche Aufgabenerfüllung sollte stets auf der niedrigstmöglichen Ebene erfolgen. In demselben Umfang sollten staatliche Einnahmen subsidiär erwirtschaftet werden können, sodass untergeordnete Gebietskörperschaften (Länder, Kreise, Kommunen) wieder finanziell handlungsfähig werden anstatt überwiegend festgelegte Ausgaben zu tätigen. Insbesondere die Kommunen leiden heutzutage darunter, dass ihnen kaum noch gestalterischere Spielräume erhalten geblieben sind.
- eine Vereinfachung und Entschlackung des deutschen Rechtssystems. Die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung wird immer komplizierter und für den Laien undurchschaubar und unberechenbar. Dies verschleiert die Rechtsstaatlichkeit. Sein Recht vor Gerichten zu suchen, wird zum Vabanque-Spiel, wenn in jeder Instanz mit einem anderslautenden Urteil zu rechnen ist. Auf europäischer Ebene ist gar die Rechtsstaatlichkeit unmittelbar bedroht, weil die eigenen Regierungen nicht vor Rechtsbeugung zurückschrecken. Hierfür legen der Umgang mit dem Bailout-Verbot und dem Verbot monetärer Staatsfinanzierung lebhaftes Zeugnis ab.
- eine nachhaltige Stärkung der Gewaltenteilung durch Trennung der Wahl von Exekutive und Legislative. In der Jurisdiktion sollten Richter auf Landes- und Bundesebene von Richtern auf der nächstunteren Hierarchieebene aus ihrer Mitte heraus gewählt werden, und die Richter an der Basis sollten durch ein direkt gewähltes Gremium gewählt

werden. Die Richterwahl muss den Händen der Parteien entzogen werden, damit sie nicht zur politischen Einflussname oder zur Versorgung amtsmüder Politiker missbraucht wird.